

stügen und ihm dieselben nicht wider seinen Willen nehmen soll; dagegen liegt keineswegs darin, daß man ihm dieselben erhalten soll, auch wenn er selbst darauf verzichtet. — Auch die Sächsischen Kurfürsten haben stets in dieser Bestimmung die Gewähr der Oberlausitzer Verfassung gesehen und sich darum für verpflichtet gehalten, die Aufrechterhaltung derselben zu geloben. Solches geschah vor der Huldigung durch Ausstellen von reversales, nach der Huldigung durch Generalconfirmation der Privilegien.

Fassen wir noch einmal in Kurzem die wichtigsten Bestimmungen des Rezeses zusammen, so ergibt sich folgendes: Der Kurfürst und sein jedesmaliger Nachfolger wird als Vasall der Krone Böhmen Markgraf und Landesherr der Oberlausitz. Nur muß er sich bei Ausübung seiner Befugnisse einige Beschränkungen auferlegen, von denen die wichtigste die ist, daß er die Verfassung des Landes nicht ohne Zustimmung der Stände desselben ändern darf. Die Rechte Böhmens beschränken sich auf die Oberlehnherrlichkeit, die eventuelle Wiedereinlösungsbefugnis für den Fall des Abgangs der albertinischen und der herzoglich-altenburgischen Linie und endlich das ganz im Hintergrunde stehende Heimfallsrecht für den Fall des Aussterbens sämtlicher Erbfolgeberechtigten.

§ 2. Staatsrechtliche Stellung der Oberlausitz von 1655—1854.

Wir gehen nunmehr zu einer Darstellung der staatsrechtlichen Stellung der Oberlausitz, wie sich solche in der Zeit vom Traditionsrezeß bis zur Urkunde von 1834 darstellt, über, denn die Kenntnis der älteren oberlausitzer Verhältnisse ist unerlässlich für das Verständnis der heutigen. Wir werden bei dieser Erörterung zu unterscheiden haben: 1., das staatsrechtliche Verhältnis der Oberlausitz zu den übrigen Kur-sächsischen Ländern und 2., das innere staatsrechtliche Verhältnis oder die Verfassung der Oberlausitz.